

Erlaubnis nach §11 Tierschutzgesetz

Das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Karlsruhe ist für Ihr Anliegen zuständig sofern Sie die Tätigkeit im Landkreis Karlsruhe ausüben möchten oder bei wechselnden Standorten sofern sich Ihre Meldeadresse im Landkreis Karlsruhe befindet.

Erlaubnis erforderlich für:

- Tierheime oder ähnlichen Einrichtungen
- Zoos oder anderen Einrichtungen, in denen Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden
- Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringen oder einführen oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermitteln
- für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten
- Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen
- gewerbsmäßig Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild, züchten oder halten (Züchten z.B. bei Hunden: ab 3 fortpflanzungsfähigen Hündinnen oder 3 Würfen pro Jahr; Züchten bei Katzen: ab 5 fortpflanzungsfähigen Katzen oder 5 Würfen pro Jahr; gewerbsmäßig Halten z.B. in Tierpensionen)
- gewerbsmäßig mit Wirbeltieren handeln
- gewerbsmäßig einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten (mehr als 1 Pferd)
- gewerbsmäßig Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen
- gewerbsmäßig Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen
- gewerbsmäßig für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten (Hundetrainer)

Erforderliche Unterlagen bei Antragsstellung:

- ausgefülltes Antragsformular (www.landkreis-karlsruhe.de -> Service & Verwaltung -> Anträge / Formulare / Informationsblätter -> Antrag nach § 11 Absatz 1 Tierschutzgesetz (Erlaubnis))
- Nachweise über die Sachkunde der verantwortlichen Person / Personen für die beabsichtigte Tätigkeit (z.B. abgeschlossene Berufsausbildung, Lehrgänge, Lebenslauf o. ä)
- Betriebskonzept/ Beschreibung der Tätigkeit
- aktuelles polizeiliches Führungszeugnis der verantwortlichen Person/Personen im Original
- bei festen Standorten: detaillierter aktueller Grundrissplan mit Maßangaben der Räume und Einrichtungen, die dem Gewerbe oder der beabsichtigten Tätigkeit dienen
- aktuelle Tierbestandsliste mit Angabe des genauen Alters, des Geschlechts sowie der Rasse der Tiere, die gehalten werden oder gehalten werden sollen.
Bei Reitbetrieben zusätzlich: Anzahl der Tiere, die der beabsichtigten Tätigkeit dienen
Bei Hundeausbildung: Anzahl der Hunde, die gleichzeitig ausgebildet werden sollen
Bei Verbringen und Vermitteln von Tieren: Art und Anzahl der Tiere, die pro Jahr maximal verbracht werden sollen
Bei Tierpensionen zusätzlich: Art und Anzahl der Tiere, die gleichzeitig gehalten werden sollen

Bei zur Schau stellen: Art und Anzahl der Tiere, die zur Schau gestellt werden sollen
Bei Schädlingsbekämpfung: Art der Tiere, die bekämpft werden sollen

weiterer Ablauf:

- Prüfung der Antragsunterlagen
- Sofern Sachkunde nicht ausreicht, erfolgt Fachgespräch/ Sachkundeprüfung
- Bei festen Standorten erfolgt Kontrolle der Örtlichkeit
- Anfrage bei Baurechtsamt, ob das Vorhaben z.B. bauplanungsrechtlich relevant ist (z.B. wegen Nutzungsänderung)

Wir weisen Sie darauf hin, dass mit der Ausübung einer Tätigkeit nach § 11 Tierschutzgesetz erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden darf. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.